

Geschäftsordnung des BSV 1892 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für die Durchführung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
- (2) Für die Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Vereins-Vorstandes sowie des Abteilungsvorstandes ist die Geschäftsordnung (GO) entsprechend anzuwenden.

§ 2 Leitung

- (1) Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung obliegt dem Präsidenten/Vorsitzenden der Abteilung oder dem Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (3) Während der Dauer der Wahlen ist der von der Versammlung zu wählende Wahlleiter Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter hat sein Amt gerecht und unparteilsch so zu führen, dass das Ziel der Tagesordnung (TO) erreicht wird.
- (5) Er hat im Tagungsraum das Hausrecht und dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung herrschen und die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins beachtet werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Alle Versammlungen und Sitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung satzungsgemäß einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung der Generalversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Wahl eines Versammlungs- und Wahlleiters
 - d) Bericht des Präsidiums
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Aussprache über die Berichte
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Wahlen soweit erforderlich
 - i) Haushaltsplan
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Tagesordnungen für die Abteilungen sind den Bedürfnissen der Abteilungen entsprechend zu fassen.

(4) Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

§ 4 Teilnahme

- (1) Die Generalversammlung ist vereinsöffentlich. Jeder Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine Vollmacht nachzuweisen.
- (2) An den Mitgliederversammlungen dürfen alle Abteilungsmitglieder teilnehmen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben.
- (3) Mit Zustimmung des Präsidenten/Vorsitzenden können in begründeten Fällen auch andere Personen als Vereinsmitglieder an Versammlungen oder Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die weiteren Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit Ausnahme des Ehrenausschusses teilnehmen.

§ 5 Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Redeordnung

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Es wird eine Rednerliste geführt, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Redner ändern, wenn es ihm zweckmäßig erscheint. Mitglieder des Präsidiums müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (3) Außerhalb der Rednerliste darf nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Wird ein Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor Beschlussfassung nur ein Redner dafür und einer dagegen das Wort erhalten.
- (4) Der Versammlungsleiter hat sein Amt unabhängig zu führen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
- (5) Zur selben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen. Antragsteller bzw. Berichterstatter sollten am Ende der Aussprache das Schlusswort erhalten, danach ist eine weitere Diskussion nicht mehr möglich.
- (6) Auf Beschluss der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung kann die Redezeit beschränkt werden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen durch Zeichen mit einer Stimmkarte. In allen anderen Organen durch Handzeichen.
- (2) Sie müssen schriftlich vorgenommen werden, wenn dies vom Versammlungsleiter angeordnet oder von einem 1/10 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, durch den Versammlungsleiter zu wiederholen. Die Frage der Abstimmung muss so gestellt sein, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (4) Die Reihenfolge, in der über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge abgestimmt wird, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem am weitest gehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Wird über Geldbeträge abgestimmt, ist mit dem höchsten Betrag zu beginnen. Über Zusatzanträge zu einem vorliegenden Antrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (5) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Wirksamkeit von Anträgen zur Satzungsänderung werden 2/3 der gültig abgegeben Stimmen benötigt.
- (7) Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (8) Über Tagesordnungspunkte, zu denen bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Listenwahl ist unzulässig.
- (2) Der Versammlungsleiter sammelt Kandidatenvorschläge auf Zuruf von Mitgliedern. Sie sind in der Reihenfolge zu befragen, ob sie die Kandidatur annehmen. Gewählt können nur Mitglieder werden, die ihr Einverständnis in der Versammlung oder vorab schriftlich erklärt haben.
- (3) Lehnen alle Kandidaten ab und es bleiben weitere Vorschläge aus, so wird die Kandidatensuche beendet. Sie kann in derselben Versammlung nicht noch mal aufgenommen werden.
- (4) Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten, noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.
- (5) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu unterbrechen, um den Anwesenden Gelegenheit zu geben, ihr Votum zu überdenken. In diesem Fall sind erneute Kandidatenvorschläge zugelassen.
- (6) Kandidieren für ein Amt mehrere Personen oder verlangen 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, so ist sie durchzuführen. Von jedem Wahlberechtigten darf nur ein Kandidat gewählt werden, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Der

Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt das zuvor beschriebene Verfahren.

(7) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Organe des Vereins sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Sie sollen wenigstens folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Art, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - b) Versammlungsleiter
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten der Organe
 - d) Beschlüsse im vollständigen Wortlaut
 - e) die Abstimmungsergebnisse
- (2) Der Protokollführer überwacht die ordnungsgemäße Eintragung in die Teilnehmerliste. Er führt die Rednerliste und überwacht bei Abstimmungen und Wahlen die Auszählung der Stimmen.
- (3) Bei Satzungs-Änderungen muss der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.
- (4) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift muss allen Mitgliedern des Organs mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt werden, dass gegen die Richtigkeit des Protokolls binnen zwei Wochen nach der Zurverfügungstellung beim Vorsitzenden des Organs Einspruch erhoben werden kann.
- (6) Der Einspruch gegen die Richtigkeit wird als Anlage zur Niederschrift genommen.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind zusätzlich an das Präsidium des Vereins binnen zwei Wochen zu senden.

§ 11 Abschlussbestimmung

In der Geschäftsordnung wird für Personenbezeichnungen, für die es eine männliche und eine weibliche Form gibt, aus Gründen der Vereinfachung immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine männliche Person.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird mit Beschluss des erweiterten Vereins-Vorstandes vom 11.11.2013 wirksam und tritt am 12.11.2013 in Kraft.

Bestimmungen der Geschäftsordnung, die der Satzung widersprechen, sind nichtig.